

# VERHALTENSKODEX FÜR LIEFERANTEN



# INHALT

<b>I. UNSER ANSPRUCH</b>	<b>03</b>
<b>II. GELTUNGSBEREICH UND WEITERGABEPFLICHT</b>	<b>03</b>
<b>III. SOZIALE STANDARDS UND MENSCHENRECHTE</b>	<b>04</b>
<b>IV. ÖKOLOGISCHE VERANTWORTUNG</b>	<b>06</b>
<b>V. ETHISCHES GESCHÄFTSVERHALTEN</b>	<b>07</b>
<b>VI. UMSETZUNG DER ANFORDERUNGEN UND PRÜFUNG AUF EINHALTUNG</b>	<b>08</b>
<b>VII. RECHT AUF AUSSETZUNG UND BEENDIGUNG DER ZUSAMMENARBEIT</b>	<b>08</b>
<b>VIII. MELDUNGEN VON VERSTÖSSEN (BESCHWERDEMECHANISMEN)</b>	<b>09</b>
<b>IX. KENNTNISNAHME UND EINVERSTÄNDNIS DES LIEFERANTEN</b>	<b>09</b>

## I. UNSER ANSPRUCH

Die Duisburger Versorgungs- und Verkehrsgesellschaft mbH und ihre Konzerngesellschaften, insbesondere die Stadtwerke Duisburg AG, Duisburger Verkehrsgesellschaft AG, Netze Duisburg GmbH, octeo MULTISERVICES GmbH, Stadtwerke Duisburg Energiehandel GmbH und Zoo Duisburg gGmbH (im Folgenden „DVV“ oder „DVV-Konzern“) bekennen sich zu einer ökologisch und sozial verantwortungsvollen Unternehmensführung. Wir sind uns unserer Verantwortung für Mensch und Umwelt bewusst und bekennen uns zur Einhaltung der menschenrechtlichen und umweltbezogenen Sorgfaltspflichten in unseren Lieferketten, sowohl um wichtigen internationalen Menschenrechts- und Umweltstandards zu entsprechen als auch um einen wirtschaftlichen, ökologischen und sozialen Mehrwert zu schaffen.

In diesem Verhaltenskodex für Lieferanten und Geschäftspartner (beide nachfolgend als „Lieferant“ bezeichnet) bringt der DVV-Konzern zum Ausdruck, dass die Zusammenarbeit

zwischen dem Konzern und den Lieferanten auf gemeinsamen Werten basiert. Mit diesem Verhaltenskodex wird ein verbindlicher Rahmen für die Zusammenarbeit zwischen dem DVV-Konzern und seinen Lieferanten geschaffen, welcher die Grundlage für ein rechtmäßiges und verantwortungsbewusstes Verhalten der Lieferanten bildet. Wir verlangen von unseren Lieferanten, dass sie sich an die in diesem Verhaltenskodex niedergelegten Werte und Grundsätze halten.

Auch bei unseren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern setzen wir voraus, dass die Grundsätze ökologischen, sozialen und ethischen Verhaltens beachtet und in die Unternehmenskultur integriert werden. Weiter sind wir bestrebt, laufend unser unternehmerisches Handeln und unsere Produkte und Dienstleistungen im Sinne der Nachhaltigkeit zu optimieren und fordern unsere Lieferanten auf, dazu im Sinne eines ganzheitlichen Ansatzes beizutragen.

## II. GELTUNGSBEREICH UND WEITERGABEPFLICHT

Dieser Verhaltenskodex für Lieferanten findet für alle Konzernunternehmen der Duisburger Versorgungs- und Verkehrsgesellschaft mbH Anwendung (Beherrschung und/oder Konsolidierung im Sinne der §§ 15 ff. AktG).

Der Verhaltenskodex stützt sich auf nationale Gesetze und Vorschriften wie das Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG) sowie internationale Übereinkommen wie die allgemeine Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen, die Leitlinien über Kinderrechte und unternehmerisches Handeln, die Leitlinien der Vereinten Nationen Wirtschaft und Menschenrechte, die internationalen Arbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation sowie den Global Compact der Vereinten Nationen.

Dieser Verhaltenskodex legt den Mindeststandard für ethisches Verhalten, Werte und Prinzipien fest, deren Einhaltung der DVV-Konzern von den Lieferanten, ihren Mitarbeitern, Auftragnehmern, Vertretern und Tochtergesellschaften, sowie allen nicht zum DVV-Konzern gehörenden Unternehmen, von denen der DVV-Konzern Lieferungen und Leistungen bezieht, verlangt.

Für die zukünftige Zusammenarbeit vereinbaren die Vertragspartner die Geltung der nachstehenden Regelungen

für einen gemeinsamen Verhaltenskodex. Diese Vereinbarung gilt als Grundlage für alle zukünftigen Lieferungen und ist verbindlicher Bestandteil der Verträge mit allen Lieferanten neben unseren AGB. Die Vertragspartner verpflichten sich, die Grundsätze und Anforderungen des Verhaltenskodex zu erfüllen und sich darum zu bemühen ihre Unterauftragnehmer vertraglich zur Einhaltung der in diesem Dokument aufgeführten Standards und Regelungen zu verpflichten.

Zu diesem Zweck bemühen sich die Lieferanten des DVV-Konzerns die Anforderungen dieses Verhaltenskodex an ihre eigenen Leistungspartner, Lieferanten und Geschäftspartner weiterzugeben. Die Lieferanten müssen geeignete Maßnahmen ergreifen, um die Einhaltung der Grundsätze des DVV-Konzerns und der in diesem Verhaltenskodex dargelegten Anforderungen in ihrer gesamten Lieferkette zu gewährleisten. Um dies zu erreichen, müssen sich die Lieferanten des DVV-Konzerns bemühen, mit ihren eigenen Leistungspartnern, Lieferanten und Geschäftspartnern Vereinbarungen zu schließen, die diesem Verhaltenskodex ähnlich oder gleichwertig sind. Im Falle von Widerstand eines Leistungspartners, Lieferanten oder Geschäftspartners müssen die Lieferanten des DVV-Konzerns die Gründe hierfür dokumentieren und sich weiter um den Abschluss einer

Vereinbarung bemühen. Kommt nach angemessenem Aufwand und Zeit keine Einigung zustande, kann der DVV-Konzern einen Lieferantenwechsel in Betracht ziehen.

Mit der Annahme dieses Verhaltenskodex erklären sich die Lieferanten des DVV-Konzerns bereit, die Bedingungen dieses Verhaltenskodex und die in diesem Verhaltenskodex

genannten Erwartungen sowie die internationalen Übereinkommen und Konventionen einzuhalten, und erkennen an, dass die Einhaltung dieses Verhaltenskodex Voraussetzung für die Aufrechterhaltung ihres Status als Lieferanten des DVV-Konzerns ist. Diese Vereinbarung tritt mit Auftragserteilung in Kraft.

### III. SOZIALE STANDARDS UND MENSCHENRECHTE

#### 1. AUSSCHLUSS VON ZWANGSARBEIT UND SKLAVEREI

Alle Formen der Sklaverei, sklavereiähnlicher Praktiken, Zwangsarbeit, Leibeigenschaft oder andere Formen der Beherrschung oder Unterdrückung am Arbeitsplatz sind bei unseren Lieferanten verboten, wie z. B. extreme wirtschaftliche oder sexuelle Ausbeutung und Erniedrigung sowie die Beschäftigung von Personen in Zwangsarbeit. Jede Arbeit muss freiwillig sein und ohne Androhung von Strafe erfolgen. Schuldknechtschaft oder Menschenhandel sind strengstens untersagt. Es gibt Ausnahmen vom Verbot der Zwangsarbeit (z. B. Militärdienste oder Dienste in Notfällen), die in der IAO und dem ICCPR aufgeführt sind. Erniedrigende Behandlung, körperliche Bestrafung sowie Lohnabzüge als Disziplinarmaßnahme sind nicht zulässig.

Beim Lieferanten müssen jedem Mitarbeiter die Bedingungen der Zusammenarbeit inkl. Arbeitszeiten und Entlohnung vor Aufnahme des Arbeitsverhältnisses bekannt sein, in Form eines schriftlichen Arbeitsvertrages in einer für ihn verständlichen Sprache. Die Mitarbeitenden müssen jederzeit die Arbeit oder das Beschäftigungsverhältnis beenden können.

Außerdem darf keine inakzeptable Behandlung von Arbeitskräften, wie etwa psychische Härte, sexuelle und persönliche Belästigung und Erniedrigung stattfinden. Erniedrigende Behandlung, körperliche Bestrafung sowie Lohnabzüge als Disziplinarmaßnahme sind nicht zulässig.

#### 2. VERBOT DER KINDERARBEIT

Der Einsatz von Kinderarbeit ist bei unseren Lieferanten verboten. Die Lieferanten sind aufgefordert, sich an die Empfehlung aus den ILO-Konventionen zum Mindestalter für die Beschäftigung von Kindern zu halten (ILO Übereinkommen 138). Demnach soll das Alter nicht geringer sein als das Alter, mit

dem nach dem Recht des Beschäftigungsortes die allgemeine Schulpflicht endet und in jedem Fall nicht unter 15 Jahre.

Alle schlimmsten Formen der Kinderarbeit sind bei unseren Lieferanten untersagt. Zu den schlimmsten Formen der Kinderarbeit gehören u. a. alle Formen der Sklaverei, alle sklavereiähnlichen Praktiken, sowie das Heranziehen, Vermitteln oder Anbieten eines Kindes für illegale Aktivitäten, pornographischen Zwecken oder Prostitution.

Wenn Kinder bei der Arbeit angetroffen werden, hat der Lieferant die Maßnahmen zu dokumentieren, die zu ergreifen sind, um Abhilfe zu schaffen und den Kindern den Besuch einer Schule zu ermöglichen. Die Rechte junger Arbeitnehmer sind zu schützen. Personen unter 18 Jahren dürfen nicht für Arbeiten eingesetzt werden, die schädlich für die Gesundheit, Sicherheit oder Sittlichkeit von Kindern sind. Dies umfasst z.B. Nachtschichten, Tätigkeiten unter der Erde, unter Wasser, in gefährlicher Höhe, mit gefährlichen Maschinen oder Stoffen oder Arbeit, die mit der schulischen Ausbildung kollidiert. Des Weiteren dürfen Personen unter 18 Jahren nicht in irgendeiner Form von Sklaverei oder sklavereiähnlicher Praktiken (z. B. Menschenhandel, Schuldknechtschaft) oder für Prostitution oder pornographische Zwecke eingesetzt werden. Besondere Schutzvorschriften sind einzuhalten.

#### 3. FAIRE ENTLOHNUNG

Der Lieferant verpflichtet sich seinen Arbeitnehmern einen angemessenen Lohn zu zahlen, der mindestens dem nationalen Mindestlohn entspricht und der sich ansonsten nach dem Recht des Beschäftigungsortes bestimmt.

Das Arbeitsentgelt muss die nötigen örtlichen Lebenshaltungskosten abdecken, und muss pünktlich, regelmäßig und in voller Höhe in der gesetzlichen Währung des Landes der Beschäftigung gezahlt werden.

Den Arbeitnehmern sind alle gesetzlich vorgeschriebenen Leistungen zu gewähren. Lohnabzüge als Strafmaßnahmen oder Disziplinarmaßnahme sind nicht zulässig. Der Lieferant hat sicherzustellen, dass die Arbeitnehmer klare, detaillierte und regelmäßige schriftliche Informationen über die Zusammensetzung ihres Entgelts erhalten.

#### **4. VEREINIGUNGSFREIHEIT**

Der Lieferant verpflichtet sich das Recht der Arbeitnehmer auf Vereinigungsfreiheit, Organisationsfreiheit und Kollektivverhandlungen im Rahmen der nationalen Gesetze zu respektieren und handelt entsprechend.

In Fällen, in denen die die Ausübung dieser Rechte gesetzlich eingeschränkt sind, sind, soweit möglich, alternative legale Möglichkeiten eines unabhängigen und freien Zusammenschlusses der Arbeitnehmer zum Zweck von Kollektivverhandlungen und zum Dialog von Mitarbeitern und der Unternehmensleitung einzuräumen. Arbeitnehmervertreter sind vor Diskriminierung zu schützen. Die Ausübung dieses Rechtes wird durch die Lieferanten in keinem Fall mit Diskriminierungen oder Vergeltungsmaßnahmen beeinträchtigt.

#### **5. DISKRIMINIERUNGSVERBOT**

Der Lieferant muss die Menschenrechte respektieren und muss seine Mitarbeiter mit Respekt behandeln. Die Diskriminierung oder Ungleichbehandlung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in jeglicher Form ist unzulässig, soweit sie nicht in den Erfordernissen der Beschäftigung begründet ist. Dies gilt z. B. für Benachteiligungen aufgrund von Geschlecht, Geschlechtsidentität, Abstammung, nationaler, ethnischer oder sozialer Herkunft, Hautfarbe, Behinderung, Gesundheitsstatus, körperlicher Verfassung, Familienstand, politischer Überzeugung, Herkunft, Weltanschauung, Religion, Glauben, Alter, Schwangerschaft, sexueller Orientierung oder andere persönliche Merkmale, sofern dies nicht in den Erfordernissen der Beschäftigung begründet ist. Diskriminierung ist eine Situation, in der eine Person nur oder überwiegend aufgrund ihrer Zugehörigkeit zu einer bestimmten Gruppe schlechter behandelt wird. Die persönliche Würde, Privatsphäre und Persönlichkeitsrechte jedes Einzelnen werden respektiert.

#### **6. GESUNDHEITSSCHUTZ, SICHERHEIT AM ARBEITSPLATZ**

Der Lieferant ist für ein sicheres und gesundes Arbeitsumfeld verantwortlich.

Der Lieferant hält die jeweils vor Ort geltenden Arbeits- und Gesundheitsschutzbedingungen ein und sorgt durch die Einhaltung von allen Sicherheitsstandards und Vorsorgemaßnahmen für ein sicheres Arbeitsumfeld.

Der Lieferant schützt seine Mitarbeiter beim Einsatz gefährlicher Stoffe und bei Ausführung gefährlicher Tätigkeiten. Er ist verpflichtet, Gefahren und potenzielle Gesundheitsrisiken regelmäßig zu beurteilen, die erforderlichen Schutzmaßnahmen zu ergreifen und beides in einer Gefährdungsbeurteilung zu dokumentieren.

Durch Aufbau und Anwendung angemessener Arbeitssicherheitssysteme werden notwendige Vorsorgemaßnahmen gegen Unfälle und Gesundheitsschäden, die sich im Zusammenhang mit der Tätigkeit ergeben können, getroffen.

Zudem werden die Beschäftigten regelmäßig über geltende Gesundheitsschutz- und Sicherheitsnormen sowie Gesundheitsschutz- und Sicherheitsmaßnahmen am Arbeitsplatz informiert und geschult. Den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern wird der Zugang zu Trinkwasser in ausreichender Menge ermöglicht sowie der Zugang zu sauberen sanitären Einrichtungen.

Die Arbeitszeiten sind fair und müssen den geltenden Gesetzen entsprechen. Der Lieferant muss durch geeignete Maßnahmen eine übermäßige körperliche und geistige Erschöpfung seiner Mitarbeiter verhindern, um die Gesundheit seiner Mitarbeiter zu erhalten. Etwa durch ausreichende Ruhezeiten und durch das Ablehnen von gesetzeswidrigen Überstunden.

#### **7. ERHALT DER NATÜRLICHEN LEBENSGRUNDLAGEN UND SCHUTZ VOR UNRECHTMÄSSIGER ZWANGSRÄUMUNG UND ZWANGSENTZIEHUNG**

Der Lieferant darf nicht unter Verstoß gegen legitime Rechte Land, Wälder oder Gewässer entziehen, deren Nutzung die Lebensgrundlage von Personen sichert.

Im Zusammenhang mit dem Erwerb, der Bebauung oder der sonstigen Nutzung von Ressourcen wie Land, Wäldern und Gewässern durch den Lieferanten, muss geprüft werden, ob

die lokale Bevölkerung zuvor beteiligt wurde, insbesondere die indigenen Gemeinschaften. Zudem muss geprüft werden, ob alle geltenden lokalen, nationalen, internationalen und traditionellen Land-, Wasser- und Ressourcenrechte respektiert wurden. Unrechtmäßige Zwangsräumungen und der unrechtmäßige Entzug von Land, Wäldern und Gewässern sind nicht zulässig, wenn die genannten Ressourcen die Lebensgrundlage einer Person sichern.

## IV. ÖKOLOGISCHE VERANTWORTUNG

### 1. UMGANG MIT KONFLIKTMINERALIEN

Für die Konfliktminerale Zinn, Wolfram, Tantal und Gold sowie für weitere Rohstoffe wie Kobalt etabliert das Unternehmen Prozesse in Übereinstimmung mit den Leitlinien der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (Organisation for Economic Cooperation and Development, OECD) für die Erfüllung der Sorgfaltspflicht zur Förderung verantwortungsvoller Lieferketten für Mineralien aus Konflikt- und Hochrisikogebieten und erwartet dies auch von seinem Lieferanten. Schmelzen und Raffinerien ohne angemessene, auditierte Sorgfaltsprozesse sollen gemieden werden.

### 2. BEHANDLUNG UND ABLEITUNG VON INDUSTRIELLEM ABWASSER

Abwasser aus Betriebsabläufen, Fertigungsprozessen und sanitären Anlagen ist vor der Einleitung oder Entsorgung zu typisieren, zu überwachen, zu überprüfen und bei Bedarf zu behandeln. Darüber hinaus sollten Maßnahmen eingeführt werden, um die Erzeugung von Abwasser zu reduzieren.

### 3. UMGANG MIT EMISSIONEN UND VERUNREINIGUNGEN

Allgemeine Emissionen aus den Betriebsabläufen (Luft- und Lärmemissionen) sowie Treibhausgasemissionen sind vor ihrer Freisetzung zu typisieren, routinemäßig zu überwachen, zu überprüfen und bei Bedarf zu behandeln. Der Lieferant hat zudem die Aufgabe, seine Abgasreinigungssysteme zu überwachen und ist angehalten, wirtschaftliche Lösungen zu finden, um jegliche Emissionen zu minimieren.

### 8. SCHUTZ VOR MACHTMISSBRAUCH DURCH SICHERHEITSKRÄFTE

Werden vom Lieferant Sicherheitskräfte eingesetzt, verpflichtet sich der Lieferant zu gewährleisten, dass diese mindestens Schulungen über menschenrechtliche Grundprinzipien beim Einsatz von Gewalt wahrnehmen, und stellt deren Einhaltung mit vertraglichen Kontrollen und Sanktionen sicher.

Schädliche Bodenveränderungen, Gewässer- und Luftverunreinigungen, Lärmemissionen sowie übermäßigen Wasserverbrauch hat der Lieferant zu unterlassen, wenn dies die Gesundheit von Personen schädigt, die natürlichen Grundlagen zur Produktion von Nahrung erheblich beeinträchtigt oder den Zugang von Personen zu einwandfreiem Trinkwasser oder Sanitäreinrichtungen verhindert.

Der Lieferant muss sicherstellen, dass er bei schädlichen Lärmemissionen und Verunreinigungen von Boden, Wasser und Luft sowie beim Wasserverbrauch alle maßgeblichen Schwellenwerte einhält und orientiert sich dabei an anerkannten Schwellenwerten der WHO und der EU.

### 4. UMGANG MIT ABFALL UND GEFÄHRLICHEN STOFFEN

Der Lieferant folgt einer systematischen Herangehensweise, um gefährlichen Materialien, Chemikalien, Stoffe und Festabfall zu kennzeichnen, zu überwachen und zu kontrollieren und deren sichere Handhabung, Bewegung, Lagerung, Wiederverwertung und Entsorgung zu gewährleisten.

Geltende Gesetze und Vorschriften in Bezug auf gefährliche Materialien, Chemikalien und Stoffe sind strikt einzuhalten. Der Lieferant muss die Verbote und Anforderungen des Minamata-Übereinkommens, des Stockholmer Übereinkommens und des Basler Übereinkommens einhalten, soweit das Gesetz über die unternehmerischen Sorgfaltspflichten zur Vermeidung von Menschenrechtsverletzungen in Lieferketten (Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz - LkSG) auf die Anwendbarkeit bestimmter Artikel dieser Übereinkommen einschließlich der geltenden

EU-Änderungen in Bezug auf das Stockholmer und das Basler Übereinkommen verweist.

Die Verbote der Ausfuhr gefährlicher Abfälle im Basler Übereinkommen vom 22. März 1989 in der aktuellen Fassung sind zu beachten. Chemikalien oder andere Materialien, die bei ihrer Freisetzung in die Umwelt eine Gefahr darstellen, sind zu ermitteln und so zu handhaben, dass beim Umgang mit diesen Stoffen, der Beförderung, Lagerung, Nutzung, beim Recycling oder der Wiederverwendung und bei ihrer Entsorgung die Sicherheit gewährleistet ist. Quecksilber ist im Einklang mit den Verboten des Übereinkommens von Minimata vom 10. Oktober 2013 zu verwenden und persistente organische Schadstoffe im Einklang mit dem Stockholmer Übereinkommen vom 23. Mai 2001 in der aktuellen Fassung.

## V. ETHISCHES GESCHÄFTSVERHALTEN

### 1. FAIRER WETTBEWERB

Die Normen der fairen Geschäftstätigkeit, der fairen Werbung und des fairen Wettbewerbs sind einzuhalten. Außerdem sind die geltenden Kartellgesetze anzuwenden, welche im Umgang mit Wettbewerbern insbesondere Absprachen und andere Aktivitäten, die Preise oder Konditionen beeinflussen, verbieten. Ferner verbieten diese Regelungen Absprachen zwischen Kunden und Lieferanten, mit denen Kunden in ihrer Freiheit eingeschränkt werden sollen, ihre Preise und sonstigen Konditionen beim Wiederverkauf autonom zu bestimmen.

### 2. VERTRAULICHKEIT / DATENSCHUTZ

Der Lieferant verpflichtet sich, bezüglich des Schutzes privater Informationen den angemessenen Erwartungen der DVV, der Zulieferer, Kunden, Verbraucher und Arbeitnehmer gerecht zu werden. Der Lieferant hat bei der Erfassung, Speicherung, Verarbeitung, Übermittlung und Weitergabe von persönlichen Informationen die Gesetze zu Datenschutz und Informationssicherheit und die behördlichen Vorschriften zu beachten.

### 5. VERBRAUCH VON ROHSTOFFEN UND NATÜRLICHEN RESSOURCEN REDUZIEREN

Der Einsatz und der Verbrauch von Ressourcen während der Produktion und die Erzeugung von Abfall jeder Art, einschließlich Wasser und Energie, sind zu reduzieren bzw. zu vermeiden. Entweder geschieht dies direkt am Entstehungsort oder durch Verfahren und Maßnahmen, bspw. durch die Änderung der Produktions- und Wartungsprozesse oder von Abläufen im Unternehmen, durch die Verwendung alternativer Materialien, durch Einsparungen, durch Recycling oder mithilfe der Wiederverwendung von Materialien.

### 6. UMGANG MIT ENERGIEVERBRAUCH / -EFFIZIENZ

Der Energieverbrauch ist zu überwachen und zu dokumentieren. Es sind wirtschaftliche Lösungen zu finden, um die Energieeffizienz zu verbessern und den Energieverbrauch zu minimieren.

### 3. GEISTIGES EIGENTUM

Rechte an geistigem Eigentum sind zu respektieren; Technologie und Know-how-Transfer haben so zu erfolgen, dass die geistigen Eigentumsrechte und die Kundeninformationen geschützt sind.

### 4. INTEGRITÄT / BESTECHUNG, VORTEILNAHME

Bei allen Geschäftsaktivitäten sind höchste Integritätsstandards zugrunde zu legen. Der Lieferant muss beim Verbot aller Formen von Bestechung, Korruption, Erpressung und Unterschlagung eine Null-Toleranz-Politik verfolgen. Verfahren zur Überwachung und Durchsetzung der Normen sind anzuwenden, um die Einhaltung der Antikorruptionsgesetze zu gewährleisten

## VI. UMSETZUNG DER ANFORDERUNGEN UND PRÜFUNG AUF EINHALTUNG

Wir erwarten von unseren Lieferanten in Bezug auf Lieferketten, dass sie Risiken innerhalb dieser identifizieren sowie angemessene Maßnahmen ergreifen. Im Falle eines Verdachtes auf Verstöße sowie zur Absicherung von Lieferketten mit erhöhten Risiken wird der Lieferant das Unternehmen zeitnah und ggf. regelmäßig über die identifizierten Verstöße und Risiken sowie die ergriffenen Maßnahmen informieren.

Die DVV ist berechtigt jederzeit die erforderlichen Daten und Informationen zur Umsetzung dieses Verhaltenskodex und zur Sicherstellung der eigenen Sorgfaltspflicht zu verlangen. Hierbei beachtet die DVV datenschutzrechtliche und kartellrechtliche Bestimmungen und achtet darauf, dass keine Geheimhaltungsverpflichtungen verletzt werden.

Die Lieferanten des DVV-Konzerns verpflichten sich am Selbstauskunftsverfahren der DVV teilzunehmen und gegebenenfalls relevante Richtlinien oder Verfahren offenzulegen oder sonstige Informationen zur Verfügung zu stellen, die die Einhaltung des Verhaltenskodex nachweisen.

Die DVV ist berechtigt jederzeit durch unterschiedliche Maßnahmen die Einhaltung des Verhaltenskodex zu prüfen. Die Einhaltung der in diesem Dokument aufgeführten Standards und Regelungen überprüft die DVV mithilfe eines Self-Assessment-Fragebogens sowie risikobasierter Vor-Ort-Audits an Produktionsstandorten der Lieferanten. Der Lieferant erklärt sich damit einverstanden, dass die DVV solche Audits einmal jährlich oder aus konkretem Anlass „verdachtsbasiertes Vor-Ort-Audit“ (falls die DVV konkrete Anhaltspunkte für einen

Verstoß gegen den Verhaltenskodex vorliegen) zur Überprüfung einer Einhaltung des Verhaltenskodex an den Betriebsstätten des Lieferanten zu den üblichen Geschäftszeiten nach angemessener Vorankündigung durch von ihm beauftragte Personen durchführt. Falls die DVV konkrete Anhaltspunkte für einen Verstoß gegen den Verhaltenskodex vorliegen, kann die DVV Vor-Ort-Audits auch ohne Vorankündigung durchführen. Der Lieferant kann einzelnen Auditmaßnahmen widersprechen, wenn durch diese zwingende datenschutzrechtliche oder kartellrechtliche Regelungen verletzt würden.

Die DVV stellt sicher, dass der Geschäftsbetrieb des Lieferanten durch die Vor-Ort-Audits so wenig wie möglich gestört wird. Nach jedem Audit legt die DVV einen Bericht mit Ergebnissen und/oder Empfehlungen vor. Jede Partei trägt ihre eigenen Kosten, die im Zusammenhang mit solchen Audits entstehen. Werden im Rahmen des Audits Verstöße gegen den Kodex festgestellt, trägt der Lieferant die Kosten des Audits.

Der Lieferant sichert im Rahmen der Zusammenarbeit mit der DVV zu, dass die oben genannten Regelungen in seinem Unternehmen beachtet werden sowie, dass zur Durchsetzung der Regelungen geeignete Verfahrens- und Arbeitsanweisungen getroffen und kommuniziert werden. Diese müssen im Falle von Lieferantenaudits, welche die DVV beim Lieferanten durchführen kann, vorgelegt werden.

Die Prüfung auf Einhaltung des Verhaltenskodex kann sowohl durch die DVV als auch durch beauftragte Dritte erfolgen.

## VII. RECHT AUF AUSSETZUNG UND BEENDIGUNG DER ZUSAMMENARBEIT

Der Lieferant ist verpflichtet, den DVV-Konzern unverzüglich über vermutete Verstöße gegen diesen Verhaltenskodex sowohl in seinem eigenen Unternehmen als auch in den Geschäftsaktivitäten seiner Lieferkette zu informieren. Der DVV-Konzern ist berechtigt zusätzliche Informationen zu dem Vorfall anzufordern.

Sollte ein Verstoß gegen die Regelungen dieses Verhaltenskodex festgestellt werden, wird die DVV das Unternehmen dies dem Lieferanten innerhalb von einem Monat unverzüglich schriftlich mitteilen und ihm eine angemessene Nachfrist setzen, um sein Verhalten mit diesen Regelungen in Einklang zu bringen. Der Lieferant muss den von der DVV festgelegten Prozess befolgen, um

den Verstoß möglichst schnell zu verhindern, zu minimieren oder zu beenden. Die DVV behält sich das Recht vor, Abhilfemaßnahmen zu fordern.

Ist eine Abhilfe nicht in absehbarer Zeit möglich, so hat dies der Lieferant unverzüglich anzuzeigen und gemeinsam mit dem Unternehmen ein Konzept mit Zeitplan zur Beendigung oder Minimierung des Verstoßes zu erstellen.

Wenn ein solcher Verstoß schuldhaft erfolgte die Nachfrist fruchtlos abläuft bzw. die Umsetzung der im Konzept enthaltenen Maßnahmen nach Ablauf des Zeitplans keine Abhilfe bewirkt und eine Fortsetzung des Vertrages bis zur ordentlichen Beendigung für den DVV-Konzern



unzumutbar macht kein milderes Mittel zur Verfügung steht, kann der das Unternehmen den Vertrag die Geschäftsbeziehung abbrechen und alle Verträge nach fruchtlosem Ablauf der gesetzten Frist beenden, wenn er dies bei der Nachfristsetzung angedroht hat kündigen.

Bei Verstößen gegen diesen Verhaltenskodex, die der Lieferant nicht ausreichend abstellt, behält sich die DVV das Recht vor, die Geschäftsbeziehung und alle Vereinbarungen mit dem Lieferanten vorübergehend auszusetzen oder zu kündigen. Dabei ist der Grad des Verschuldens des Lieferanten zu berücksichtigen.

Die DVV kann das Vertragsverhältnis aussetzen, wenn begründete Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass der Lieferant gegen Verpflichtungen aus dem Verhaltenskodex verstoßen hat. Die DVV ist zur Aussetzung berechtigt, bis der Lieferant geeignete Maßnahmen zur Abmilderung eines Verstoßes ergriffen und damit das Risiko eines anhaltenden oder erneuten Verstoßes erheblich reduziert hat oder anderweitig hinreichende Gewähr für die Erfüllung

seiner Verpflichtungen bietet. Die DVV wird dem Lieferanten die Aussetzung des Vertragsverhältnisses mit angemessener Frist im Voraus ankündigen.

Die DVV kann das Vertragsverhältnis bei Verstößen des Lieferanten gegen seine Verpflichtungen aus diesem Verhaltenskodex in den Bereichen „Soziale Standards und Menschenrechte“ und „Ökologische Verantwortung“ mit sofortiger Wirkung durch schriftliche Mitteilung an den Lieferanten kündigen, wenn der Lieferant den Verstoß nicht innerhalb einer von der DVV gesetzten angemessenen Frist abstellt. Eine Fristsetzung ist entbehrlich, wenn der Lieferant die Einhaltung dieses Verhaltenskodex ernsthaft und endgültig verweigert, sowie bei grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Verstößen.

Ein gesetzliches Recht zur außerordentlichen Kündigung ohne Nachfristsetzung, insbesondere bei als sehr schwerwiegend zu bewertenden Verstößen, bleibt ebenso wie das Recht auf Schadenersatz unberührt.

## VIII. MELDUNGEN VON VERSTÖßEN (BESCHWERDEMECHANISMEN)

Der Lieferant ist verpflichtet, die DVV unverzüglich über vermutete Verstöße gegen diesen Verhaltenskodex sowohl in seinem eigenen Unternehmen als auch in den Geschäftsaktivitäten seiner Lieferkette zu informieren. Die DVV ist berechtigt, zusätzliche Informationen zu dem Vorfall anzufordern.

Die Meldungen von Verstößen können auch anonym erfolgen. Kontaktdaten sind auf der Internetseite <https://www.dvv.de/konzern/corporate-governance> zu finden.

Die Meldungen von Verstößen sollten unter Wahrung der berechtigten Interessen des Lieferanten sowie unter Berücksichtigung der Rechte seiner Mitarbeiter erfolgen.

Der Lieferant hat vom DVV-Konzern erhaltene Hinweise zur Erreichbarkeit, Zuständigkeit und zur Durchführung eines Beschwerdeverfahrens in geeigneter Weise an seine Mitarbeiter weiterzugeben. Das Beschwerdeverfahren muss für Mitarbeiter unter Wahrung der Vertraulichkeit der Identität und wirksamen Schutz vor Benachteiligungen zugänglich sein. Soweit kein Hinweis erfolgt, ist der Lieferant selbst auf Betriebsebene für die Einrichtung eines wirksamen Beschwerdemechanismus für Einzelpersonen und Gemeinschaften, die von negativen Auswirkungen betroffen sein können, zuständig.

## IX. KENNTNISNAHME UND EINVERSTÄNDNIS DES LIEFERANTEN

Der Lieferant erkennt die in diesem Verhaltenskodex enthaltenen Grundsätze als für ihn im Vertragsverhältnis zum DVV-Konzern verbindlich an und wird alle daraus resultierenden Verpflichtungen einhalten.

Der Lieferant verpflichtet sich in diesen Zusammenhang und nach Maßgabe des Verhaltenskodex insbesondere, die darin festgelegten Grundsätze zu Menschenrechten, Arbeitsverhältnissen und Umweltschutz in seinem eigenen Geschäftsbereich und in seinen Lieferketten zu unterstützen und umzusetzen.

**Unternehmen im DW-Konzern:**

Duisburger Versorgungs- und Verkehrsgesellschaft mbH

Stadtwerke Duisburg AG

Duisburger Verkehrsgesellschaft AG

Netze Duisburg GmbH

octeo MULTISERVICES GmbH

DU-IT Gesellschaft für Informationstechnologie Duisburg mbH

DCC Duisburg CityCom GmbH

ThermoPlus WärmeDirektService GmbH Duisburg